

Sitzung vom 14. März 2007

351. Motion (Differenzierte Datensysteme im Polis)

Die Geschäftsprüfungskommission hat am 27. November 2006 folgende Motion eingereicht:

In einem Gesetz im formellen Sinn ist zu regeln:

Daten des Polizei-Informationssystems POLIS mit personenbezogenem Inhalt dürfen polizeilich nur erfasst und eingetragen werden, sofern sich deren Funktion klar aus den dazugehörigen Eintragungen ergibt. Sie werden in zwei Gefässen erstellt:

Zum einen in einem operativen System, welches die aktuellen Fahndungsdaten umfasst. Nach Abschluss der Ermittlungen oder des Verfahrens werden ausschliesslich Daten über rechtskräftig verurteilte Personen im operativen System gespeichert. Andere Personendaten werden archiviert und damit im operativen System gelöscht.

Zum anderen in einem archivarischen System, welches die gesetzliche Dokumentationspflicht erfüllt. Zugriff auf dieses System hat ein kleiner, gesetzlich klar definierter Personenkreis.

Die Daten des operativen Systems sind innert 14 Tagen nach eingestelltem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, nach Sistierung eines Verfahrens, nach Inkrafttreten der Rechtskraft eines Urteils oder einer Verfügung von Amtes wegen zu aktualisieren.

Begründung:

Mit dem heutigen System werden zwar Strafverfahren erfasst, deren Ausgang aber nicht nachgeführt. Der Datenaustausch zwischen Staatsanwalt und Polizei funktioniert schlecht. Falsche oder nicht mehr aktuelle Daten müssen unbedingt korrigiert werden. Daten ohne klare Funktionsbezeichnung begünstigen falsche Rückschlüsse.

Die Rechte der Betroffenen bezüglich Akteneinsicht, Auskunftsrecht und insbesondere Berichtigungsrecht sind zwar in der POLIS-Verordnung geregelt. Es ist jedoch unbefriedigend, dass Personen, welche von ihrer Eintragung im System Kenntnis haben, selber aktiv werden müssen, um eine Berichtigung der Daten zu verlangen. Ihr Antragsrecht beschränkt sich aber lediglich auf eine ergänzende Eintragung. Ein Anspruch auf Löschung besteht nicht. Das gilt auch in Fällen von Freispruch, Einstellung und Nichtanhandnahme des Strafverfahrens. Dadurch, dass die korrigierten Daten nach einem abgeschlossenen Verfah-

ren, nach einer klar bestimmten Zeit vom operativen System ins archivarische System übergeführt werden, kann diese unbefriedigende Situation behoben werden.

Mit einer Revision im beabsichtigten Sinn ginge eine Effizienzsteigerung und Optimierung der Strukturen einher.

Beim Bundesgericht ist gegenwärtig eine staatsrechtliche Beschwerde hängig, mit der die Aufhebung der POLIS-Verordnung infolge ungenügender gesetzlicher Grundlage und Verfassungswidrigkeit verlangt wird. Bei Gutheissung dieser Beschwerde müssten die mit der Motion verlangten Änderungen ebenfalls vorgenommen werden. Es ist jedoch unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens notwendig, dass die mit der Motion verlangte Regelung geschaffen wird.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion der Geschäftsprüfungskommission wird wie folgt Stellung genommen:

Das Polizeiinformationssystem POLIS ist das von der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur betriebene Datenbearbeitungs- und Informationssystem, das den beteiligten Polizeien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Rationalisierung der Arbeitsabläufe, zum Informations- und Datenaustausch, zur gemeinsamen Datenhaltung sowie zu statistischen Erhebungen dient. Der Zweck von POLIS besteht in erster Linie darin, Informationen über polizeiliche Vorgänge zu sammeln und den beteiligten Polizeien elektronisch zugänglich zu machen. Einträge in POLIS stellen Momentaufnahmen dar, die Anknüpfungspunkt für weitere Abklärungen bilden, wobei auch ungesicherte Sachverhalte festgehalten werden. Wie sich aus der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung, LS 551.103) ergibt, ist es nicht die Aufgabe von POLIS, sämtliche weiteren Vorgänge im Rahmen eines (Straf-)Verfahrens zu dokumentieren. Dies ergibt sich insbesondere aus § 10, der unter anderem festhält, dass die Bekanntgabe von Daten mit dem Hinweis der fehlenden Aktualisierung zu versehen ist, sowie aus § 13, der ein Berichtigungsrecht statuiert.

POLIS ist somit ein Rapport- und Archivsystem, das die polizeiliche Arbeit dokumentiert. Die erfassten Daten beruhen auf Strafanzeigen von natürlichen und juristischen Personen, auf Erkenntnissen und Ermittlungen der Polizei oder auf Aufträgen und Rechtshilfeersuchen nationaler und internationaler Behörden. Der Arbeitsprozess der polizei-

lichen Aufgabenerfüllung endet in der Regel mit der Übergabe der fallbezogenen polizeilichen Erkenntnisse an die zuständige Untersuchungsbehörde. Auf die weiteren fallbezogenen Beschlüsse, Entschiede oder Urteile der Untersuchungs- oder Gerichtsbehörden hat die Polizei weder Einfluss noch erhält sie davon Kenntnis. Über den justiziellen Ausgang der Verfahren erstatten die Untersuchungs- und Gerichtsbehörden lediglich eine Meldung zuhanden des Vorstrafenregisters. Dieses Register wird durch Bundesbehörden geführt und gibt gesamtschweizerisch Auskunft über Verurteilungen bzw. über Vorstrafen von Personen. Der Abschluss der gerichtlichen Verfahren bedeutet allerdings nicht, dass der solchen Verfahren zu Grunde liegende Fall geklärt ist. Wird zum Beispiel im Rahmen eines Einbruchdiebstahls gegen eine Person ermittelt, das Verfahren gegen diese Person in der Folge mangels rechtsgenügender Beweise eingestellt oder diese Person angeklagt, durch das Gericht aber letztlich freigesprochen, kann das (Einbruchdiebstahls-)Geschäft – in POLIS werden die Geschäfte fallbezogen und nicht personenbezogen archiviert – nicht aus dem operativen Datensystem entfernt werden, da der Fall an sich ungelöst ist und daher zur (weiteren) Eruiierung der Täterschaft pendent bleibt. Zu denken ist in diesem Zusammenhang auch an das Auffinden bzw. Vermitteln des Deliktsgutes, für das die Falldaten noch benötigt werden.

Die vorliegende Motion verlangt, dass POLIS in ein operatives und in ein Archivsystem zu unterteilen sei, wobei im operativen System lediglich Daten über rechtskräftig verurteilte Personen gespeichert werden dürften. Andere Personendaten müssten archiviert und im operativen System gelöscht werden. Damit wird nicht nur eine differenziertere Datenbearbeitung in POLIS gefordert, es wird gleichzeitig eine technische Lösung vorgegeben, deren Umsetzung die polizeiliche Arbeit erheblich beeinträchtigen würde und die insbesondere keinen Raum lässt für eine unvoreingenommene Prüfung anderer Lösungsmöglichkeiten.

Am 28. August 2006 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 226/2005 dem Regierungsrat zu Berichterstellung und Antragstellung überwiesen und damit den Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Aktualisierung von Daten in POLIS gewährleistet wird. Zu diesem Zweck soll die Justiz verpflichtet werden, den Ausgang von Strafverfahren der Polizei mitzuteilen. Mit der Motion KR-Nr. 352/2006 wird sodann verlangt, dass Aktualität, Nachführungspflicht und Datentransfer in POLIS sichergestellt und durch eine unabhängige Behörde kontrolliert werden können. Der Regierungsrat ist bereit, jene Motion entgegenzunehmen. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Vorstösse wird es zuerst darum gehen, eine Auslegeordnung

der datenschutzrechtlichen Problemstellungen und der technischen Gegebenheiten zu machen, um dann gestützt darauf Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Kantonspolizei hat bereits ein Gutachten in Auftrag gegeben, das den Stand der Polizeiiinformatik in der Schweiz beleuchtet und Möglichkeiten für technische Systemanpassungen aufzeigen soll. Damit soll die Grundlage geschaffen werden für eine Lösung, welche die Forderungen der Motionäre betreffend den Datenschutz erfüllt, gleichzeitig aber auch den polizeilichen Bedürfnissen angemessen Rechnung trägt und die technischen Möglichkeiten sowie die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an ihrer Herbstversammlung vom 9./10. November 2006 eine Harmonisierung der Polizeiiinformatik beschlossen hat. Der Vorstand der KKJPD wurde beauftragt, unter Berücksichtigung des Investitionsschutzes die Einführung eines einheitlichen Polizeiiinformatiksystems zu planen und umzusetzen. Auch mit Blick auf die sich abzeichnende gesamtschweizerische Lösung ist es angezeigt, sich nicht bereits im jetzigen Zeitpunkt auf eine abschliessend vorgegebene technische Lösung festzulegen und damit andere, möglicherweise bessere Lösungen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund bedarf es der Motion zur Erreichung des von der Motionärin angestrebten Ziels nicht.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 351/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi